

Städte- und Gemeindebund NRW+Postfach 10 39 52+40030 Düsseldorf

Vorbericht 45. Sitzung des Gleichstellungsausschusses des StGB NRW am 04.10.2018 in Düsseldorf

<u>Punkt 7 der TO:</u> Frauenhäuser – aktuelle Entwicklungen Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 0211•4587-1 Telefax 0211•4587-292 E-Mail: info@kommunen.nrw pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.7.2-006/002 Ansprechpartner/in: Beigeordneter Andreas Wohland Referentin Dr. Cornelia Jäger Durchwahl 0211•4587-223/226

13. September 2018

7.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss begrüßt die Sofortmaßnahme der Landesregierung NRW zur Erhöhung der Fördermittel für die Frauenhäuser um 500.000 Euro für das Jahr 2018. Der Ausschuss fordert die Landesregierung NRW darüber hinaus auf, das strukturelle Defizit bei der Anzahl der Plätze in den 62 landesgeführten Frauenhäusern zu ermitteln und zu korrigieren.

7.2 Begründung:

7.2.1 Sachstand

In Nordrhein-Westfalen gibt es zurzeit landesweit 62 Frauenhäuser. Diese Frauenhäuser bieten aktuell insgesamt eine Kapazität von 571 Plätzen. Ablehnungen aus Kapazitätsgründen sprechen dafür, dass diese Plätze nicht den tatsächlichen Bedarf der Schutz suchenden Frauen in den Einrichtungen vor Ort decken.

So mussten im Jahre 2017 insgesamt 7358 Aufnahmegesuche in den landesgeförderten Frauenhäusern allein aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden. Eine direkte Gegenüberstellung der Zahlen der 7358 abgelehnten Aufnahmegesuche und der 571 verfügbaren Plätze in den Frauenhäusern in NRW ist hierbei jedoch statistisch nicht ausreichend belastbar.

So weist die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 1044 vom 15. Mai 2018 (LT-Drs. 17/2745) zu Recht darauf hin, dass in der Gesamtzahl der abgelehnten Aufnahmegesuche stets Mehrfachzählungen möglich sind. Hieraus wird geschlussfolgert, dass die genannten Daten nicht valide genug sind, um die tatsächliche Gesamtsumme der abgelehnten Aufnahmegesuche darzustellen. Ein entsprechender Mehrbedarf kann somit ebenfalls nicht direkt abgeleitet werden.

Allerdings lassen sich die Zahlen der 7358 abgelehnten Aufnahmegesuche aus dem Jahr 2017 zumindest ins Verhältnis mit den Zahlen aus den Vorjahren setzen, um so eine Tendenz ableiten zu können. Im Jahre 2015 wies die Statistik landesweit noch 4698 aus Kapazitätsgründen abgelehnte Aufnahmegesuche in den Frauenhäusern aus.

Im Jahr 2016 betrug diese Gesamtzahl der Ablehnung aus Kapazitätsgründen bereits 5888 Aufnahmegesuchen.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass in diesen Zahlen der Jahre 2015 bis 2017 jeweils Mehrfachzählungen der unterschiedlichen Einrichtungen enthalten sind. Dennoch ist eine eindeutige Entwicklung in den absoluten Zahlen der aus Kapazitätsgründen abgelehnten Aufnahmegesuche in den Frauenhäusern erkennbar. Dies wird schon bei der Gegenüberstellung von 4698 Ablehnungen in 2015 zu 7358 Ablehnungen in 2017 deutlich, auch wenn in beiden Jahren Mehrfachzählungen enthalten sind.

Prozentual ausgedrückt ergibt sich hieraus ein Anstieg der aus Kapazitätsgründen abgelehnten Aufnahmegesuche um ca. 64% innerhalb der Kalenderjahre 2015 bis 2017. Der erkennbare Trend ist eindeutig. Die Gründe für diesen Trend liegen in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre. Diese ist sicherlich auch beeinflusst durch die Zuwanderung seit 2015.

Hinzu kommen strukturelle Probleme bei der Anzahl der verfügbaren Plätze in Frauenhäusern in Nordrhein-Westfalen. Gemäß dem "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" – der sogenannten Istanbul-Konvention – empfiehlt der Europarat eine Quote von 1:10.000 Einwohner zur Errechnung der benötigten Plätze in Frauenhäusern. NRW liegt derzeit hingegen bei einem Schnitt von ca. 1:31.300 Frauenhausplätzen pro Einwohner.

Die Landesregierung hält in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 1297 vom 13. Juli 2018 (LT-Drs. 17/3413) entgegen, dass in NRW lediglich die am stärksten betroffene Zielgruppe der weiblichen Bevölkerung zwischen 19 und 65 Jahren für die Berechnung der benötigten Plätze erfasst wird. Eine solche Einschränkung auf die weibliche Bevölkerung einerseits und auf eine bestimme Alterskohorte andererseits ist allerdings vom Europarat so explizit nicht formuliert worden.

(Die vollständige Istanbul-Konvention zur Kenntnis: https://rm.coe.int/1680462535)

Die weiteren Gründe für die Abweisungen von Aufnahmegesuchen aus Kapazitätsgründen sind vielschichtig. An erster Stelle ist die ohnehin aktuell schwierige Lage auf dem Wohnungsmarkt in den deutschen Städten zu nennen. So benötigen Frauen, die bereits stabil genug für den Auszug aus dem Frauenhaus sind, tendenziell immer länger, um eine passende Wohnung zu finden. Daher verzögert sich der Auszug aus der Einrichtung und der in Anspruch genommene Platz ist weiterhin nicht verfügbar für andere Aufnahmegesuche.

Darüber hinaus ist der Zeitraum der Behandlung der Frauen oft nicht kalkulierbar, da sich die Stabilisierung im Therapieverlauf sehr subjektiv und damit höchst unterschiedlich gestaltet. Entsprechender Zeitdruck durch eine objektive Befristung eines Platzes könnte daher gar kontraproduktiv wirken. Ein weiteres Problem bei der längeren Nutzung der Betreuung in den Frauenhäusern kann überdies eine unklare Aufenthaltssituation der Betroffenen sein.

Die Landesregierung hat aufgrund der Problematik zuletzt angekündigt, die Förderung der Frauenhäuser in NRW um 500.000 Euro im Jahr 2018 zu erhöhen. So sollen 50 weitere Plätze in den Frauenhäusern vor Ort gefördert werden.

7.2.2 Einschätzung der Geschäftsstelle

Die Erhöhung der Mittel für die Förderung der landesweit 62 Frauenhäuser im Jahr 2018 um 500.000 Euro durch die Landesregierung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings darf dieses Instrument zur kurzfristigen Linderung der drängendsten Probleme nicht darüber hinweg täuschen, dass es auch mittel- und langfristig enormen Nachholbedarf vor Ort gibt.

So stellt die gegenwärtige Unterdeckung bei der Anzahl der vorhandenen Plätze in den Frauenhäusern, gemessen an der Zielvorgabe der Istanbul-Konvention, eindeutig eine strukturelle Unterversorgung dar. Diese wird durch die angesprochene Problematik der derzeit rasant ansteigenden Zahl der aus Kapazitätsgründen abgelehnten Aufnahmegesuche zusätzlich verschärft.

Die Antworten auf die Kleine Anfrage 1297 vom 13. Juli 2018 (LT-Drs. 17/3413 und die Kleine Anfrage 1044 vom 15. Mai 2018 (LT-Drs. 17/2745) sind dem Vorbericht als **Anlage 1 und 2** beigefügt.